



# Weisung

---

<b>An die</b>	:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schweizerische Auslandvertretungen</li><li>• Zuständige Migrationsbehörden der Kantone, des Fürstentums Liechtensteins und der Städte Bern, Biel und Thun</li></ul>
<b>Ort, Datum</b>	:	Bern-Wabern, 25. Februar 2014 (Stand am 30. August 2016) <b>(per 14. September 2018 aufgehoben)</b>
<b>Nr.</b>	:	322.126

---

## Visumantrag aus humanitären Gründen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das schweizerische Parlament hatte beschlossen, ab dem 29. September 2012 die Einreichung von Asylgesuchen auf Schweizer Vertretungen im Ausland nicht mehr zuzulassen. Im Einzelfall kann indessen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, auf den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen. In solchen Fällen besteht, gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204), die Möglichkeit aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des SEM, ein Einreisevisum zu erteilen. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle. In der Regel gelten die ordentlichen Visum- und Einreisevoraussetzungen.

Das SEM beauftragte ein Jahr nach dem Erlass der Weisung vom 28. September 2012 eine externe Firma – in Zusammenarbeit mit der Universität Luzern – die mit der neuen Praxis gemachten Erfahrungen zu evaluieren. Basierend auf dem entsprechenden Schlussbericht vom 19. Dezember 2013 wurde die Weisung vom 28. September 2012 überarbeitet. Eine erste Revision erfolgte am 25. Februar 2014, eine weitere am 2. Februar 2015.

Heute müssen unsere Weisungen wegen der Lage in Syrien und den terroristischen Handlungen im Schengen-Raum erneut überarbeitet werden. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit.

In Absprache mit dem EDA erlassen wir deshalb die folgenden

## **WEISUNGEN:**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Weisungen sind nicht anwendbar:

- a) im Rahmen von hängigen Asylgesuchen, die vor dem 29. September 2012 bei einer Schweizer Auslandsvertretung eingereicht wurden. Solche Asylgesuche sind nach der Weisung III. 1 "Das Asylverfahren" (Kapitel 1.1.2 Asylverfahren bei Schweizerischen Auslandsvertretungen) zu behandeln.
- b) auf Personen, die im Rahmen von asylrechtlichen Familienzusammenführungen in die Schweiz einreisen. Solche Personen erhalten im Auftrag des SEM nationale Visa (D).

### **2. Begriff des Visums aus humanitären Gründen**

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.

### **3. Prüfung durch die Auslandsvertretung**

#### **3.1. Bestimmungen, die für alle Auslandsvertretungen gelten**

Wenn die Auslandsvertretung die Gründe des Antragstellers als humanitäre Gründe im Sinne von Ziffer 2 dieser Weisung anerkennt oder wenn sie daran zweifelt, erfasst sie die Antragsdaten im System ORBIS (inkl. Foto und Fingerabdrücke) und weist den Visumsantrag dem SEM (Ziffer 4) zu. Die Vertretung fügt dem Gesuch eine kurze Stellungnahme zu den Einreisevoraussetzungen in Form einer Aktennotiz in ORBIS bei und stellt die Akten dem SEM (als Anhang zu ORBIS oder per diplomatischen Kurier) zu.

Es sind keine vertieften Abklärungen notwendig, insbesondere ist keine asylverfahrensrechtliche Befragung der Person durchzuführen. Es genügt, wenn es sich dabei um eine erste Einschätzung der Vertretung handelt. Es gilt die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Personen.

Wenn die Auslandsvertretung aber die humanitären Gründe nach Ziffer 2 als nicht gegeben erachtet, lehnt sie das Gesuch mit dem im Schengen-Recht vorgesehenen Formular in eigener Kompetenz ab (Ziffer 7).

#### **Bemerkungen:**

- a) Im Rahmen eines kurzen Beratungsgesprächs (Abwägung der Chancen) im Vorfeld einer Gesuchseinreichung sollen gesuchstellende Personen darauf hingewiesen werden, dass sie ein Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums einreichen können, auch wenn

dieses nach der Beurteilung der Auslandsvertretung als chancenlos eingeschätzt wird. Es sei in diesem Zusammenhang zudem daran erinnert, dass einzig humanitäre Gründe gemäss Ziffer 2 dieser Weisung vorliegen müssen. Das Nichterfüllen von weiteren Einreisevoraussetzungen wie z.B. das Vorweisen eines gültigen Reisedokuments oder genügender finanzieller Mittel stellt keinen Grund dar, auf ein solches Gesuch nicht einzutreten.

- b) Die nicht unter Ziffer 3.2 genannten Auslandsvertretungen müssen zwingend das SEM kontaktieren, wenn sie vermuten, dass ein Antrag für ein Visum aus humanitären Gründen im Zusammenhang mit dem Syrienkonflikt steht.<sup>1</sup>

### **3.2. Bestimmungen, die nur für die Auslandsvertretungen in Beirut, Amman, Kairo und Istanbul gelten<sup>2</sup>**

Neben den üblichen Sicherheitskontrollen nehmen diese Vertretungen eine zusätzliche Kontrolle gemäss den beiliegenden Dokumenten vor, bevor sie den Visumantrag an das SEM weiterleiten.

### **4. Prüfung durch das SEM**

Die Abteilung Zulassung Aufenthalt prüft nötigenfalls mit dem Direktionsbereich Asyl, ob die Gründe des Antragstellers humanitäre Gründe im Sinne von Ziffer 2 sind. Wenn sie dies als gegeben erachtet, erteilt sie das Visum (ohne Druckauftrag) im System ORBIS und weist es der zuständigen Auslandsvertretung zu. Diese druckt das Visum aus (Ziffer 6). Andernfalls hält das SEM den negativen Entscheid in einer Aktennotiz in ORBIS fest, erfasst die Ablehnungsgründe und weist den Antrag anschliessend wieder der zuständigen Auslandsvertretung zu, die das Visum verweigert (Ziffer 7).

### **5. Visumgebühr**

Für die Bearbeitung eines Visumsantrags aus humanitären Gründen wird auf die Erhebung einer Visumgebühr verzichtet.

Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen oder Mehrfachgesuchen bei gleichbleibendem Sachverhalt, ist die Visumgebühr jedoch weiterhin vor Behandlung des Gesuchs einzufordern und zu bezahlen.

### **6. Ausstellung des Visums**

Das folgende Visum wird mit Zustimmung des SEM ausgestellt:

- a) Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Visum C), grundsätzlich nur für die Schweiz gültig oder aber – bei Fehlen eines Direktflugs in die Schweiz – für einen weiteren Schengen-Staat.
- b) Gültigkeitsdauer des Visums und Aufenthaltsdauer: 90 Tage;
- c) Anzahl Einreisen: 1;
- d) Reisezweck: «Andere Gründe»

---

<sup>1</sup> Insbesondere wenn es sich um syrische oder irakische Staatsangehörige handelt, die sich von 2011 bis heute im Konfliktgebiet aufhielten.

<sup>2</sup> Insbesondere wenn es sich um syrische oder irakische Staatsangehörige handelt, die sich von 2011 bis heute im Konfliktgebiet aufhielten.

- e) «Humanitäre Gründe» im Feld «Nähere Angaben» erfassen;
- f) In der Entscheidungsmaske als VrG-Grund «Humanitäre Gründe – SEM-Weisung vom 25.02.2014» auswählen.

## **7. Verweigerung des Visums**

Die Auslandsvertretung verweigert das Visum in eigener Kompetenz entweder direkt oder nach Aufforderung durch das SEM (Ziff. 3). Sie kreuzt auf dem Verweigerungsformular die Gründe Nummer 2 ("Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen") und 9 ("Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden") an.

Erfolgt die Verweigerung gestützt auf Ziffer 3 wählt die Auslandsvertretung im System ORBIS in der Maske «Entscheid», in der Dropdown-Liste «VrG Grund» den Grund «Verweigert – Humanitäre Gründe – SEM-Weisung vom 25.02.2014» aus. Weitere Begründungen können in einer Aktennotiz als Freitext erfasst werden.

Erfolgt die Verweigerung gestützt auf Ziffer 4 wählt das SEM im System ORBIS in der Maske «Entscheid», in der Dropdown-Liste «VrG Grund» den Grund «Verweigert – Humanitäre Gründe – SEM-Weisung vom 25.02.2014» aus.

## **8. Rechtsmittel**

Im Fall einer Visumsverweigerung stehen die üblichen Rechtswege (Einsprache beim SEM, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht) offen. Wird gegen die Verweigerung des Visums Einsprache erhoben, wird das Gesuch von der Abteilung Zulassung Aufenthalt in Zusammenarbeit mit dem für das jeweilige Land zuständigen Fachbereich des Direktionsbereichs Asyl nochmals sorgfältig und umfassend geprüft.

## **9. Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung tritt am 30. August 2016 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 25. Februar 2014 (Stand 02.02.2015).

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy  
Vizedirektorin

Vertraulicher Anhang: (ausschliesslich zu Händen der Auslandsvertretungen in Beirut, Amman, Kairo und Istanbul; Versand mit separatem und verschlüsseltem Mail)

Dokument «Sicherheitsüberprüfung bei Visumgesuchen im Kontext des Syrienkonflikts»

Kopien an:

- Alle Empfänger der Weisungen Visa des SEM
- Alle Empfänger der Weisungen Grenze des SEM
- Alle Empfänger der Weisungen Asyl des SEM
- Bundesverwaltungsgericht